

Festsetzung der in der Stadt Osnabrück stattfindenden Volksfeste

I. Gegenstand

Der Gegenstand der Volksfeste und des Spezialmarktes „Weihnachtsmarkt“ ergibt sich aus § 60 b Abs. 1 bzw. § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung.

II. Zeit, Öffnungszeit und Platz

- (1) a) Der Frühjahrsmarkt
beginnt am 3. Freitag vor Ostern und endet am letzten Sonntag (Palmsonntag) vor Ostern.
 - b) Der Herbstjahrmarkt
beginnt am 1. Freitag im November; sofern der 1. Freitag zeitlich hinter den 3. November fällt, beginnt der Herbstjahrmarkt am letzten Freitag im Oktober.
 - c) Den Frühjahrs- und der Herbstmarkt finden auf dem Gelände vor und hinter der Halle Gartlage sowie in der Halle selbst statt, die Veranstaltungsdauer beider Märkte beträgt jeweils 10 Tage. Sie sind an den Freitagen, an den Sonnabenden und dem Mittwoch jeweils von 14.00 – 23.00 Uhr, an den übrigen Werktagen und den Sonntagen von 14.00 – 22.00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Maimarkt
beginnt am 2. Freitag im Mai und endet am übernächsten Sonntag des gleichen Monats und findet auf dem Platz vor dem Dom, dem Markt und dem Theatervorplatz sowie in den Fußgängerzonen Große Straße, Johannisstraße, Krahnstraße, Georgstraße, Jürgensort, Domhof und Nicolaiort statt.
Der Maimarkt beginnt nicht vor 11.00 Uhr, spätestens jedoch um 12.00 Uhr und endet nicht nach 22.00 Uhr; an Freitagen und Sonnabenden nicht nach 23.00 Uhr.
 - (3) Der Weihnachtsmarkt
beginnt am letzten Mittwoch im November und endet am 22.12. eines jeden Jahres. Veranstaltungsort für den Weihnachtsmarkt ist der Platz vor dem Dom, der Theatervorplatz sowie der Markt. Der Weihnachtsmarkt beginnt an allen Tagen nicht vor 11.00 Uhr, spätestens jedoch um 12.00 Uhr und endet nicht nach 21.00 Uhr.